

Nachtrag zur BV/038/2013/VI-61**Ergänzende Anmerkungen zum Abwägungsvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“**Anlass:

Nach Erstellung der Unterlagen zum Abwägungsbeschluss sowie **nach** der Behandlung der Beschlussvorlage im Ortschaftsrat Roßlau und **nach** Ausreichung der Unterlagen zur Beschlussvorlage an den Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt ist Vertretern der Bürgerinitiative gegen die Biogasanlage am 02.04.2013 im Ausschuss für Gesundheit und Soziales die Gelegenheit gegeben worden, sich zu äußern und den Mitgliedern Informationen zur Rolle von Biogasanlagen bei der Entstehung von hygienischen Problemen auszureichen.

Inhaltliche Schwerpunkte der ausgereichten Unterlagen sind:

1. Botulismus
2. EHEC
3. Faktorenkrankheit
4. Formaldehyd-Ausstoß und Wirkungszusammenhänge zur innermotorischen Beeinflussung
5. Gefahren durch Hühnerkot
6. Unfälle an Biogasanlagen.

Die Prüfung der vorgetragenen Inhalte zu den bereits im Rahmen der Offenlagen abgegebenen Stellungnahmen ergab Folgendes:

Zu 1.

Die Botulismusproblematik wurde bereits innerhalb des vorliegenden Abwägungsvorschlages ausführlich behandelt (siehe u. a. S. 36-38 der Anlage 3 zu dieser BV und Kapitel Abwägung in der Planbegründung). Eine inhaltliche Ergänzung der Abwägung auf Grund der nachgereichten Unterlagen macht sich daher nicht erforderlich.

Zu 2., 3. und 5.

Es handelt sich hier um Informationen aus verschiedenen Quellen, die sich mit den Gefahren bestimmter Krankheitserreger für Tiere und Menschen befassen. Es besteht kein konkreter Bezug zum vorliegenden Vorhaben.

Die Konzeption der vorliegenden städtebaulichen Planung ist auf der Basis anerkannter Rechtsgrundlagen und technischer Verordnungen erfolgt. Somit ist davon auszugehen, dass bei ordnungsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage keine diesbezüglichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Eine inhaltliche Ergänzung der Abwägung auf Grund der nachgereichten Unterlagen macht sich daher nicht erforderlich.

Die Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung im Umfeld der Anlage durch den Anlagenbetrieb selbst werden vom Landesverwaltungsamt geprüft und in Form der Entscheidung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag (Antrag nach BImSchG) abschließend bewertet.

Zu 4.

Ausführungen zu der Entscheidung, welche Motoren und technischen Anlagen am Standort Lukoer Straße zum Einsatz kommen sollen, sind bereits Gegenstand der Planunterlagen und auch des Abwägungsvorschlages.

Die abschließende Prüfung der Zulässigkeiten im Hinblick auf Emissionen durch die Biogasanlage (so auch Formaldehyd) erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Ergebnis der Qualifizierung des Vorhabens wurde im Laufe

des Planverfahrens ein Anlagenstandort konzipiert, der die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf ein geringstmögliches Maß reduziert. Es ist zu erwarten, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen und deshalb im Rahmen des notwendigen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens eine anlagenbezogene Genehmigung zu erteilen ist. Auf die Einwände der Bürgerinitiative ist auch damit reagiert worden, den Standort der Biogasanlage um weitere 500 Meter nach Osten zu verschieben. Die im Rahmen des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der oberen BImSchG-Behörde machen deutlich, dass Lärm- und Geruchsbelästigungen aufgrund des Abstandes von nunmehr mehr als 1000 Metern zur nächstgelegenen Wohnbebauung nicht zu erwarten sind.

Eine inhaltliche Ergänzung der Abwägung auf Grund der nachgereichten Unterlagen macht sich nicht erforderlich.

Zu 6.

Die Biogasanlage muss nach dem neuesten Stand der Technik errichtet werden und alle genehmigungsrechtlichen Anforderungen an die Anlagen- und Betriebssicherheit erfüllen. Alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange sind einzuhalten und zu berücksichtigen (u. a. Abstandsregelungen). Darüber hinausgehende Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Auch hierzu erfolgt abschließende Prüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Eine inhaltliche Ergänzung der Abwägung auf Grund der nachgereichten Unterlagen wird nicht erforderlich.